

Allgemeine Bestimmungen zur Rückliefervergütung gültig ab 01.01.2027

RÜCKLIEFERVERGÜTUNG

Der Überschuss an erneuerbarer Energie, produziert aus Energieerzeugungsanlagen kann an die IB-Murten abgegeben werden. Die Netzbetreiberin IB-Murten ist (gemäss Energiegesetz Art.15) verpflichtet, den im eigenen Netzgebiet angebotenen Strom abzunehmen und zu vergüten.

Diese Rückliefervergütung setzt sich aus zwei unabhängigen Komponenten zusammen: Abnahmevergütung (physische Energielieferung) und Freiwillige Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN; ökologischer Mehrwert). Die Abrechnung erfolgt je nach Modell monatlich oder quartalsweise. Die Rückliefervergütung errechnet sich aus den unten beschriebenen Komponenten wie folgt:

	Abnahmevergütung		Vergütung der HKN
Rückliefervergütung Sommer =	Referenz-Marktpreis nach Quartal	+	HKN IB-Murten Sommer
Rückliefervergütung Winter =	Referenz-Marktpreis nach Quartal	+	HKN IB-Murten Winter

Abnahmevergütung

Die Abnahmevergütung für Energie aus erneuerbaren Quellen richtet sich nach dem vierteljährlichen Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und [publiziert](#)¹ diesen quartalsweise.

Folgende Mindestvergütungssätze gelten je nach Grösse der Energieerzeugungsanlage. Die Grösse der Anlage wird anhand der nominalen Produktionsleistung (DC-Leistung) bestimmt:

Anlagengrösse	Minimalvergütungssatz
Anlagen kleiner als 30 kW	Referenz-Marktpreis nach Quartal Minimum 6.00 Rp./kWh
Anlagen zwischen 30 und 150 kW	Referenz-Marktpreis nach Quartal Mindestvergütung nach Berechnung: 180/Nominale Produktionsleistung ² .
Beispiel für eine PV-Anlage mit 60kWp	Mindestvergütung: 180/60kWp = 3 Rp./kWh

¹ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

² Berechnung nach Bundesrats Beschluss vom 19. Februar 2025 : weitere Informationen unter [Minimalvergütung gem. Bundesamt für Energie BFE](#)

Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN)

Die IB-Murten vergütet den Herkunftsnachweis freiwillig quartalsweise und unterscheidet die Vergütungshöhe Saisonal.

Vergütung des Herkunftsnachweises	
Vergütung HKN Sommer zweites und drittes Quartal	2.00 Rp./kWh
Vergütung HKN Winter erstes und viertes Quartal	3.50 Rp./KWh

Der HKN ist ein digitales Zertifikat, das die Herkunft und Produktionsart der eingespeisten Energie bestätigt. Ausgestellt werden HKN von der zentralen Schweizer Zertifizierungsstelle Pronovo, sofern die Anlage dort registriert ist. Tritt der Produzent den Herkunftsnachweis zu den oben aufgeführten Vergütungssätzen an IB-Murten ab, kann IB-Murten die Registrierung für den Produzenten vornehmen.

Antragsformular für die Vergütung des ökologischen Mehrwerts

ibmurten.ch/dokumente

